

# Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden bzw. anderen Einhufern (Pony, Esel, Maultier, ...)

Erstellt und herausgegeben von der Vereinigung  
Österreichischer Pferdetierärzte (VÖP), der  
Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) und der  
Veterinärmedizinischen Universität Wien (vetmeduni vienna)

Wenn in der Folge der Ausdruck »Tierarzt« gebraucht wird, so ist dieser geschlechtsneutral zu verstehen, betrifft also sowohl männliche als auch weibliche Tierärzte. Gleiches gilt für die Ausdrücke »Besitzer«, »Eigentümer« bzw. »Auftraggeber«.

## 1. Allgemeine Leitlinien

In der Veterinärmedizin ist der Auftrag des Tiereigentümers beziehungsweise des Verfügungsberechtigten für die Durchführung einer tierärztlichen Behandlung maßgeblich. Während in der Humanmedizin das Selbstbestimmungsrecht des Patienten eine entscheidende Rolle spielt, kommt es darauf in der Veterinärmedizin nicht an: hier geht es vor allem um wirtschaftliche Interessen, daneben spielen auch noch ethisch-emotionale und sportliche Interessen eine Rolle. Art und Umfang der tierärztlichen Aufklärungspflicht müssen folglich im Einzelfall nach den für den Tierarzt erkennbaren Interessen des Auftraggebers bestimmt werden. Die Rechtsprechung der humanmedizinischen Aufklärungspflicht ist nicht oder nur sehr eingeschränkt auf die Veterinärmedizin übertragbar.<sup>1)</sup>

### Die tierärztliche Aufklärungspflicht beinhaltet:

- Eine **medizinische Aufklärung** bestehend aus einer Diagnose- und Verlaufsaufklärung sowie einer Risikoaufklärung (Risikoabwägung und mögliche Erfolgsaussichten).<sup>2)</sup> Außerdem müssen etwaige sinnvoll mögliche Behandlungsalternativen aufgezeigt werden (Behandlungsaufklärung).<sup>3)</sup>
- Eine **wirtschaftliche Aufklärung**: Der Tierarzt muss, soweit dies möglich ist, über die Kosten einer Behandlung und die wirtschaftlichen Folgen aufklären.<sup>4)</sup>
- **Reglement-Auswirkungen**: Wird der Tierarzt darüber informiert (Informationspflicht des Auftraggebers, dass es sich um ein aktives Sportpferd handelt und wann der nächste Turniereinsatz geplant ist), dass es sich um ein Sportpferd handelt, muss der Tierarzt auch über die Dopingrelevanz von eingesetzten Substanzen oder die Reglement-Auswirkungen durchgeführter Behandlungen (z.B. Neurektomie) aufklären.<sup>5) 6)</sup>

Betreffend die medizinische Aufklärung liegt es in der Natur der Sache, dass dem Auftraggeber kein medizinisches Entscheidungswissen geliefert werden muss, weil es oft auch gar nicht geliefert werden kann. Der Tierarzt muss aber darum bemüht sein, dass der Auftraggeber tatsächlich versteht, was der Tierarzt tut, warum er es tut, wozu er es tut, welche Erfolgsaussichten bestehen und mit welchen Risiken das tierärztliche Vorgehen verbunden ist.<sup>7)</sup>

Daher und wegen der im tierärztlichen Beruf herrschenden Arbeitsbedingungen ist sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Aufklärung möglich und als gleichwertig<sup>8)</sup> anzusehen.

Zu empfehlen ist ein schriftliches Festhalten, dass eine Aufklärung durchgeführt wurde. Denn grundsätzlich besteht in der Veterinärmedizin eine Dokumentationspflicht. Deren Umfang ist jedoch nicht genau festgelegt und wird je nach Einzelfall unterschiedlich sein.

Wenn dokumentiert ist, dass eine Aufklärung erfolgt ist, so liegt es am Eigentümer/Auftraggeber zu beweisen, dass diese fehlerhaft oder unvollständig war. Diese Dokumentation ist auch im Falle eines Gerichtsverfahrens ratsam. Die Dokumentation der erfolgten Aufklärung dient als Beweismittel.<sup>9)</sup>

Die Aufklärung ist prinzipiell vom behandelnden Tierarzt durchzuführen (begründete Ausnahmen sind möglich) und zwar rechtzeitig bzw. der aktuellen Dringlichkeit angepasst. Bei Nichterreichbarkeit des Besitzers und Dringlichkeit der Behandlung können Aufklärung und Einwilligung entbehrlich sein. Die Dringlichkeit einer Behandlung ist naturgemäß von entscheidender Bedeutung für Art und Umfang der Aufklärung: Je weniger eine Behandlung vital indiziert ist, desto größer ist die Aufklärungspflicht.<sup>10)</sup> Daneben kommt natürlich auch der Komplikationsdichte eine entscheidende Rolle zu: Je höher

das Komplikationsrisiko desto intensiver muss aufgeklärt werden. Bei risikoreichen Behandlungen muss also mehr aufgeklärt werden als bei risikoarmen.

Bei Vorkenntnissen des Tiereigentümers<sup>11)</sup> oder bei glaubwürdigem Verzicht des Tiereigentümers<sup>12)</sup> muss nicht aufgeklärt werden («Bitte erzählen Sie mir nichts, ich will es gar nicht wissen, tun Sie einfach, was Sie für richtig halten ...»). Ein glaubwürdiger Aufklärungsverzicht sollte jedenfalls dokumentiert werden.

Bei alltäglichen Behandlungen/Eingriffen, bei denen sich das Risiko einer Komplikation nur sehr selten verwirklicht, muss nicht aufgeklärt werden. In besonderen Fällen (z.B. bei der Sedierung von herzkranken Pferden) kann auch hier eine Aufklärung notwendig sein.

### **Warnpflicht des Tierhalters**

Ergänzend sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass es auch eine Aufklärungspflicht bzw. Warnpflicht des Tierhalters gibt.

### **Der Umfang dieser Warnpflicht hängt unter anderem von**

- der Gefährlichkeit des Tieres,
- der Gefährlichkeit des Untersuchungsplatzes,
- den besonderen Eigenarten des Tieres und
- der Erfahrung, die der Dritte bis dato mit Tieren gemacht hat, ab.<sup>13)</sup>

## **2. Leitlinien zur Aufklärung bei speziellen tierärztlichen Tätigkeiten in der Pferdepraxis**

### **2.1 Klinische Untersuchung**

Die klinische, nicht invasive Untersuchung ist in der Regel ohne Risiko und daher nicht aufklärungsbedürftig. Die klinische, invasive Untersuchung (z.B. rektale Untersuchung, Verwendung von Sonden und Kathetern, Spekulum, Maulgatter,...) ist mit dem Risiko von Komplikationen verbunden. Dieses verwirklicht sich jedoch sehr selten. Außerdem überwiegt der diagnostische Wert dieser Untersuchungen das Risiko bei weitem, so dass eine Aufklärung nicht notwendig ist.

### **2.2 Apparative Untersuchungen**

Bedingt durch das natürliche Verhalten von Pferden sind Zwischenfälle bei apparativen Untersuchungen nicht gänzlich zu vermeiden. Hier besteht ein natürliches und logisches Risiko, über das aber nicht aufgeklärt werden muss.

### **2.3 Diagnostische Medikation**

Die diagnostische Medikation [z.B. Mydriatikum, diagnostische Anästhesien (mit Ausnahme von intrasynovialen Anästhesien),...] gilt als risikoarm und ist nicht aufklärungsbedürftig.

### **2.4 Injektionen, Punktionen, Biopsien**

Eine Aufklärung ist bei Injektionen, Punktionen und Biopsien nicht notwendig. Hierbei gibt es allerdings Ausnahmen:

- Biopsie der inneren Organe (außer Uterus)
- Liquorpunktion
- Knochenbiopsie
- Injektion eines bekanntermaßen risikoreichen Medikamentes
- Intrasynoviale Injektion (Gelenksinjektion, Sehnenscheideninjektion)

Die Kenntnis, dass eine Gelenksinjektion risikobehaftet ist, kann allerdings bei einem Großteil der

Pferdebesitzer vorausgesetzt werden. Außerdem handelt es sich dabei insbesondere im Sportpferdebereich um eine sehr häufig angewandte Therapie, bei der sich das typische Risiko einer Gelenksinfektion nur relativ selten verwirklicht. Eine wiederholte Aufklärung (z.B. gleicher Besitzer aber anderes Pferd oder neuerliche Gelenksinjektion beim gleichen Pferd) ist jedenfalls nicht notwendig.<sup>14) 15)</sup>

## 2.5 Sedierung

Die Sedierung erfordert keine Aufklärung.

## 2.6 Narkoserisiko

Bei jeder Narkose besteht ein Risiko. Diese Kenntnis kann bei jedermann<sup>16)</sup> vorausgesetzt werden. Dieses Risiko ist jedoch beim Pferd höher als bei anderen Haustieren oder beim Menschen<sup>17)</sup> und erstreckt sich auch auf die Ablege- und Aufstehphase. Besonders bei nicht vital indizierten Operationen muss auf dieses höhere Risiko hingewiesen werden.

## 2.7 Operationsrisiko<sup>18)</sup>

Jeder operative Eingriff ist risikobehaftet. Auch diese Kenntnis kann bei jedem Pferdebesitzer vorausgesetzt werden. Wenn durch die Art der Operation oder durch andere Umstände im Zusammenhang dieses Risiko aber deutlich höher ist, so muss darüber aufgeklärt werden. Es gilt – entsprechend den allgemeinen Aufklärungsleitlinien – je höher das Risiko des Eingriffes und je weniger vital indiziert der Eingriff ist, desto ausführlicher muss darüber aufgeklärt werden.

**Nachsatz: Da eine korrekte und ausreichende Aufklärung Teil der tierärztlichen Tätigkeit ist, muss diese Tätigkeit im Fall von Streitigkeiten auch aus der Sicht des tierärztlichen Sachverständigen begutachtet werden. Es kann diese Frage also nicht nur als reine Rechtsfrage abgetan werden.**

## Judikatur- & Literaturverzeichnis

### Judikatur:

1 Ob 177/53 vom 13.05.1953  
3 Ob 545/82 vom 23.6.1982  
6 Ob 558/91 vom 4.7.1991  
3 Ob 87/00s vom 29.1.2001  
3 Ob 130/01s vom 9.10.2001  
6 Ob 168/10i vom 18.7.2011

LG Korneuburg 21 R 133/11y vom 16.8.2011  
BGH, Urteil vom 18.3.1980, Az. VI ZR 39/79  
OLG München vom 9.10.2003, 1 U 2308/03

### Literatur:

Mosing, Tierarzthaftung, Die tierärztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs) strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht, Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz, 2003

Althaus/Ries/Schnieder/Großbölting, Praxishandbuch Tierarztrecht,  
Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Hannover 2006  
Kindel, Besonderheiten und Rechtsfolgen des ärztlichen Behandlungsvertrages,  
Verlag Österreich, Wien 2009

Köhler, H./Oberlojer, H.G.: Zum Problem des Auftretens von sog. Spontanrupturen im Mastdarm des Pferdes

2. Mitteilung: Forensische Beurteilung;  
Tierärztl. Prax. 14, 245-251 (1986)

Kunz/Hummelberger, Arzthaftung kompakt, Wie reduziere ich mein Haftungsrisiko?,  
Lexis Nexis Verlag ARD Orac GmbH & Co Kg, Wien 2009

Althaus/Genn, Die Kaufuntersuchung des Pferdes, Medizinischer und juristischer Leitfaden,  
Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Hannover 2011

Wissdorf/Gerhards/Huskamp/Deegen: Praxisorientierte Anatomie und Propädeutik des Pferdes;  
3. Auflage, M.&H. Schaper 2011

- 1) vgl. etwa Althaus/Ries/Schnieder/Großbölting S. 51
- 2) Der geplante Eingriff soll daher in groben Zügen in Art und Weise erklärt werden, siehe dazu auch Althaus/Genn S. 18
- 3) Zur Einteilung der Aufklärungspflicht: OGH 3 Ob 87/00s vom 29.1.2001 sowie Kindel S. 41
- 4) LG Korneuburg 21 R 133/11y vom 16.8.2011
- 5) §20 Anti-Doping-Bundesgesetz: »Sonderbestimmungen für Tiere«
- (1) Bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, gilt außerdem folgendes:
1. für das Tier sind die verbotenen Wirkstoffe und Methoden, die der zuständige internationale Sportfachverband festgelegt hat, maßgebend;
  2. die Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 umfasst auch den Einstellungsort, die Trainingszeiten und -orte des Tieres und obliegt dem Sportler, der mit dem Tier den Sport ausübt, dem Tierhalter oder dem für das Tier Verantwortlichen;
  3. bei Dopingkontrollen am Tier haben jene Personen gemäß Z 2 mitzuwirken, die zum Zeitpunkt des Beginns der Dopingkontrolle anwesend sind;
  4. das Verbot des Besitzes (§ 1 Abs. 2 Z 5) und der Einflussnahme bei Dopingkontrollen am Tier (§ 1 Abs. 2 Z 6) sowie die Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 gelten für alle in Z 2 angeführten Personen;
  5. die Personen gemäß Z 2 haben dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in den Körper des Tieres gelangen und keine verbotenen Methoden am Tier angewendet werden.
- (2) § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 ist mit der Maßgabe auf Tiere anzuwenden, dass den Kostenersatz die Person zu leisten hat, die die Analyse der »B-Probe« oder die Labordokumentation verlangt.
- (3) Die Rechte gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 kann eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen wahrnehmen.
- (4) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß § 15 haben sich auch auf das Tier zu erstrecken. Den Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren (§ 15 Abs. 3) kann jede der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen stellen. Bei Vorliegen eines ein Tier betreffenden Laborberichts hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zunächst hierzu eine schriftliche Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Kommission zu allfälligen verbotenen Wirkstoffen oder Methoden einzuholen. Sieht die Veterinärmedizinische Kommission keinen solchen Verdacht, ist von der Einleitung eines diesbezüglichen Disziplinarverfahrens abzusehen. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat die in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen und den zuständigen Bundessportfachverband hiervon zu informieren.
- (5) § 4 Abs. 2 Z 5 und § 16 Abs. 1 Z 3 gilt bei Dopingverdacht gegen ein Tier mit der Maßgabe, dass an Stelle des Experten der Sportmedizin ein Experte der Veterinärmedizin zu nominieren ist.«
- 6) § 21. (1) Anti-Doping-Bundesgesetz: »Ist bei der Behandlung durch einen Arzt oder Zahnarzt, der für einen Sportverein oder eine Sportorganisation gemäß § 9 BStFG tätig ist oder der einen Leistungssportler (Sportler, der dem Nationalen Testpool angehört) ärztlich oder zahnärztlich betreut, die Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung von verbotenen Methoden erforderlich, so hat er den Betroffenen darüber zu informieren, sofern er sich als Leistungssportler gegenüber dem behandelnden Arzt oder Zahnarzt deklariert hat. Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt hat dem Leistungssportler auf sein Verlangen darüber eine Bestätigung auszustellen.
- (2) Die Informationspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht in Notfällen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Tierärzte, die für einen Sportverein oder eine Sportorganisation gemäß § 9 BStFG tätig sind oder die veterinärmedizinisch die für den Wettkampfeinsatz vorgesehenen Tiere betreuen. Die Informations- und Bestätigungspflicht besteht gegenüber dem Leistungssportler, dem Tierhalter oder dem für das Tier Verantwortlichen.
- 7) vgl. OGH 3Ob 130/01s vom 9. 10. 2001, Humanmedizin: »eine wirksame Einwilligung des Patienten setzt voraus, dass dieser die Tragweite der Zustimmung begreift.« Dies muss auch im veterinärmedizinischen Bereich für den Patienteneigentümer gelten!
- 8) vgl. Mosing, S. 122f.
- 9) Kindel S. 43.
- 10) vgl. Mosing, S. 118.
- 11) vgl. Mosing, S. 118f.
- 12) vgl. Mosing, S. 120ff.
- 13) Ob 177/53 vom 13. 5. 1953: Eine – dem Tierhalter als bekannt gefährliche – Stute wurde von einem Tierarzt auf Trächtigkeit untersucht. Vor der Untersuchung fragte der Tierarzt, ob die Stute gefährlich ist, dies wurde verneint. Durch einen Schlag des Tieres mit den Hinterbeinen wurde der Tierarzt daraufhin derart schwer verletzt, dass er seinen Verletzungen erlag, dies führte zur Haftung des Tierhalters.
- 14) Wissdorf/Gerhards/Huskamp/Deegen: Praxisorientierte Anatomie und Propädeutik des Pferdes; 3. Auflage; S967ff
- 15) Köhler,H./Oberlojer, H.G.: Zum Problem des Auftretens von sogenannten Spontanrupturen im Mastdarm des Pferdes 2. Mitteilung: Forensische Beurteilung;Tierärztl. Prax. 14,245-251 (1986)
- 16) vgl. BGH, Urteil vom 18. 3. 1980, Az. VI ZR 39/79
- 17) In der Literatur finden sich Angaben, nach denen das Risiko für einen tödlichen Zwischenfall während der Narkose oder in der darauf folgenden Zeit etwa 0,9 % beträgt
- 18) OLG München vom 9. 10. 2003, 1 U 2308/03: »Auf eine Operationssterblichkeit von 0,9 % aller Fälle muss ein Tierarzt vor einem Eingriff an einem Pferd hinweisen, ohne dass – außer auf ausdrückliche Rückfrage – eine genaue Prozentangabe erforderlich ist.«





**Österreichische Tierärztekammer**

Hietzinger Kai 87 · 1130 Wien  
Telefon: +43 1 512 17 66 · Fax: +43 1 512 14 70  
oe@tieraerztekammer.at · www.tieraerztekammer.at